

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 13.

Donnerstag, den 22. Juni

1899.

Die Ablegung der zur Gewinnung von Ablässen vorgeschriebenen Beicht betreffend.

Nr. 6032. Dem Hochwürdigem Clerus der Erzdiöcese bringen wir nachstehend ein Breve Seiner Heiligkeit des Papstes Leo XIII. vom 18. Mai l. J. zur Kenntniß, wodurch zunächst auf die Dauer von zwei Jahren gestattet ist, die zur Gewinnung von Ablässen bei besonderen feierlichen Anlässen, wie z. B. bei der Mariusandacht, bei Ordensfesten der Tertiärer u. vorgeschriebene Beicht schon zwei Tage vorher abzulegen.

Freiburg, den 10. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Leo PP. XIII.

Ad futuram rei memoriam. Venerabilis frater Thomas Archiepiscopus Friburgen. retulit ad Nos, in Sua dioecesi ob Sacerdotum et Confessariorum penuriam, saepenumero et praesertim diebus potiores festivitates antecedentibus, fideles non sine magna difficultate ad piacularem exedram accedere, ideoque in votis sibi admodum esse ut de benignitate Nostra consulere velimus, ne spirituali indulgentiarum emolumento ipsi destituantur. Nos autem optatis hisce annuentes, de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli App. eius auctoritate confisi per praesentes concedimus, ut fideles ex utroque sexu Dioecesis Friburgen. diebus designatis pro lucrandis indulgentiis illos servatis servandis adipisci valeant, licet intra biduum quod respectivam festivitatem praecedat admissorum confessione sese expiaverint. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus ad biennium tantum valituris.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XVIII Maii MDCCCXCIX, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Pro Dño Card. Macchi.

Nicolaus Marini, Subsecr.

Die Vornahme kirchlicher Trauungen durch Hilfspriester und in außergewöhnlichen Fällen betreffend.

Nr. 5907. Um möglichen Verlegenheiten vorzubeugen, welche bezüglich der Vornahme von Trauungen bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des berechtigten Pfarrers bezw. Pfarrverwesers, oder bei eintretenden Todesfällen entstehen können, treffen wir folgende Anordnungen:

1. Jeder zur Ausübung der Seelsorge von uns angestellte Vicar und ebenso, wo ein Vicar nicht angestellt oder nicht anwesend ist, jeder mit der Cura betraute Benefiziat oder Benefiziumsverweser wird von uns ermächtigt, den Pfarrer bei Eheschließungen zu vertreten, vorausgesetzt, daß alle Vorbedingungen dazu erfüllt sind und daß der Pfarrer sich nicht ausdrücklich die Vornahme der Trauung im speziellen Falle vorbehalten hat.
2. Dieselbe Berechtigung zur Stellvertretung soll unter den gleichen Voraussetzungen auch gelten mit Bezug auf Brautpaare aus fremden Pfarreien, zu deren Trauung das Pfarramt (bezw. der Pfarrer oder Pfarrverweser) delegiert worden ist jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle wenigstens ein und zwar bei gemischten Ehen der katholische Brauttheil in unserer Erzdiöcese Domizil oder Quasidomizil hat.

3. Beim Tode eines Pfarrers oder Pfarrverwesers geht das Recht der Eheassistenz auf den dienstältesten Vicar über, welcher interimistisch die Pfarrei verwaltet, oder in Ermangelung eines Vicars auf den dienstältesten Benefiziaten, bis durch den Ordinarius anderweitige Verfügung getroffen ist.

Wo weder ein Vicar noch ein Benefiziat angestellt ist, hat bei solchen Todesfällen der Defan oder Defanatsverweser des Kapitels die Befugnis, die Trauung vorzunehmen oder hiezu einen andern Priester zu subdelegieren, bis anderweitige Anordnungen getroffen sind. — Ist aber bei eingetretenem Todesfalle Alles schon zur Trauung vorbereitet, so daß dieselbe nicht leicht verschoben werden kann, so soll jeder Nachbarpfarrer oder jeder etwa anwesende mit der Kura betraute Priester als von uns delegiert gelten.

Von jeder im Nothfalle vorgenommenen Trauung ist dem zuständigen Pfarramte alsbald unter Bezeichnung der Trauungszeugen Anzeige zu erstatten.

Freiburg, den 7. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Jahr 1899 betreffend.

Nr. 5792. Die Hochwürdigen Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns gerichteten Bittgesuche der Knaben und Böglinge, welche in eines der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte zu Freiburg, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, längstens bis 3. August l. Js. bei dem Hochwürdigen Herrn Rektor der betreffenden Anstalt (nicht direkt bei uns) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta des Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Bittgesuchen sind beizulegen:

1. der Taufschein und eventuell der Firmischein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Studienzeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und erhaltenen Vorbereitungsunterricht;
4. ein pfarramtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Bittstellers, welches zugleich über dessen Gesundheitszustand, geistige Anlagen und Familienverhältnisse die nötigen oder wünschenswerten Aufschlüsse ertheilt (vgl. Erz. Erlaß an den Hochw. Klerus vom 28. Juli 1889);
5. sofern Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften angefertigtes Vermögenszeugnis.

Die Hochwürdigen Pfarrämter werden besonders auf die in Nr. 4 gegebene Vorschrift aufmerksam und deren Beobachtung ihnen zur Pflicht gemacht.

Freiburg, den 15. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahme in das theologische Konvikt für das Studienjahr 1899/1900 betreffend.

Nr. 5793. Diejenigen Abiturienten der Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in unserer Erzdiözese zuwenden wollen, haben längstens bis zum 15. September l. Js. ein an uns gerichtetes Bittgesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt bei der Hochwürdigen Direktion dieser Anstalt (nicht direkt bei uns) einzureichen. Sollten einzelne ihre theologischen Studien in einer auswärtigen Studienanstalt beginnen wollen, so haben sie unter Angabe derselben unsere bezügliche Erlaubnis in dem gleichen Bittgesuche einzuholen.

Als Belege sind dem erwähnten Bittgesuche anzuschließen:

1. Tauf- und Firmischein;
2. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramt des Wohnorts des Kandidaten ad hoc ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin über die Berufszeichen, das sittliche und religiöse Verhalten, Gesundheitsverhältnisse des Kandidaten und seiner Familie, sowie andere Familienverhältnisse ausführlicher Aufschluß gegeben wird (vgl. Erz. Erlaß an den Hochw. Klerus der Erzdiözese Freiburg vom 28. Juli 1889);

3. das Maturitätszeugnis und sämtliche Studienzeugnisse der Ober- und Unterprima;
4. falls Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis;
5. ein curriculum vitae über den bisherigen äußeren Lebens- und Studiengang.

Die Hochwürdigen Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die bezüglichlichen Hochwürdigen Erzbischöflichen Pfarrämter wollen Vorstehendes den Abiturienten zur Kenntniß bringen.
Freiburg, den 15. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung des concursus pro seminario für das Jahr 1899 betreffend.

Nr. 5794. Die Kandidaten der Theologie, welche ihre Studien regelmäßig absolviert haben und sich dem concursus pro seminario unterziehen wollen, haben sich Montag den 7. August vormittags 9 Uhr auf der Erzbischöflichen Kanzlei einzufinden und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse um Zulassung zu dieser Prüfung zu bitten.
Freiburg, den 15. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung der Priesterexercitien betreffend.

Nr. 6058. Dem Hochwürdigen Klerus der Erzdiocese bringen wir andurch zur Kenntniß, daß in diesem Jahre Priesterexercitien stattfinden werden:

1. Im Seminar zu **St. Peter** vom 21. bis 25. August.
2. Im Gymnasialkonvikt zu **Tauberbischofsheim** vom 21. bis 25. August.
3. Im theologischen Konvikt **dahier** vom 25. bis 29. September.
4. Im Kloster zu **Heiligenbrunn** bei Schramberg vom 28. August bis 1. September.
5. Im Kloster **Mehreran** bei Bregenz vom 21. bis 25. August und vom 28. August bis 1. September.
6. Im Exercitienhaus zu **Feldkirch** vom Abend des 3. Juli bis 7. Juli,
" " " 10. Juli bis 14. Juli,
" " " 17. " " 21. "
" " " 24. " " 28. "
" " " 7. August bis 11. August,
" " " 11. September bis 15. September,
" " " 18. " " 22. "
" " " 25. " " 29. "
" " " 9. Oktober bis 13. Oktober,
" " " 23. " " 27. "
" " " 6. November bis 10. November,
" " " 20. " " 24. "

Die Anmeldungen haben jeweils acht Tage vor dem Beginn bei den Hochwürdigen Vorständen der genannten Anstalten: Herrn Regens Dr. **M u g** in St. Peter, Herrn Geistlichen Rath Rektor Dr. **B e r b e r i c h** in Tauberbischofsheim, Herrn Konviktsdirektor Dr. **M a y e r** dahier, bezw. für Heiligenbrunn bei Herrn Pfarrer **B u n d s c h u h**, für Mehreran unter genauer Angabe der gewünschten Abtheilung bei Herrn P. **M a g n u s W o c h e r**, Großkeller, und für Feldkirch bei Herrn P. **H e i n r i c h T h o e l e n**, Exercitienhaus Feldkirch (Vorarlberg) zu geschehen.

Sollte durch die Teilnahme an den Exercitien eine Vination nöthig fallen, so ertheilen wir den ausshelfenden Geistlichen die nöthige Vollmacht hiezu.

Wir laden die Hochwürdigen Herren Diöcesanpriester ein, von der so reichlich gebotenen Gelegenheit zur geistlichen Erneuerung eifrigen Gebrauch zu machen.

Freiburg, den 12. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Themate für die Kura-Arbeiten betreffend.

Nr. 6456. Für die Kura-Aufsätze dieses Jahres gelten die im letzten Jahre gestellten Themate.
Freiburg, den 19. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation cum reservatione pensionis des Hochwürdigsten Herrn Pfarrers Emil Stern auf die Pfarrei Neudorf, Dekanats Philippsburg, unter dem 7. Juni l. J. angenommen.

Ernennung.

Der Hochwürdige Herr Pfarrer Thomas Gutgesell in Niederschopfheim wurde zum Erzbischöflichen Prüfungs-Kommissär für die Realschule in Offenburg ernannt.

Organistendienst-Besetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- Den 1. Mai: Unterlehrer Heinrich Leidner als Organist an der Pfarrkirche zu Renchen.
" 9. " Hauptlehrer Karl Holler als Organist an der Pfarrkirche zu Wiffenheim.
" 15. " Hauptlehrer Berthold Walter als Organist an der Pfarrkirche zu Böhrenbach.

Mesnerdienst-Besetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- Den 23. Januar: Schreiner Johann Vogel als Mesner an der Kuratiekirche zu Höllstein.
" 4. Februar: Landwirth Engelbert Jäger als Mesner an der Kapelle zu Wackershofen.
" 3. März: Schuster Josef Gäßler als Mesner an der Stadtkapelle zu Waldbirch.
" 25. " Bernhard Kiegger als Mesner an der Pfarrkirche zu Mäggingen.
" 25. " Polizeidiener Lorenz Hoffmann als Mesner an der Pfarrkirche zu Mühlhausen, Dekanats Mühlhausen.
" 22. April: Schreiner Georg Weizell als Mesner an der Pfarrkirche zu Dilsberg.
" 22. " Josef Kliger als Mesner an der Pfarrkirche zu Oberschefflenz.
" 23. " Seidenbandweber Ludwig Faller als Mesner an der Filialkirche zu Oberwühl.
" 1. Mai: Johann Ruhn als Mesner an der Pfarrkirche zu Elmspan.
" 1. " Emil Fröhle als Mesner an der Pfarrkirche zu Eichsel.
" 9. " Schreiner Richard Schober als Mesner an der Pfarrkirche zu Raft.
" 9. " Tagelöhner Emil Fritz als Mesner an der Pfarrkirche und der Maria-Hilfkapelle zu Forbach.
" 17. " Sattlermeister Jakob Fertig als Mesner an der Pfarrkirche zu Ottenheim.

Fromme Stiftungen

(Hohenzollern.)

In den Pfarrfond Klosterwald: von Moriz Schelmann 135 M. zu einer Jahrtagsmesse für seine † Eltern
singer 100 M. zu einer Jahrtagsmesse für seine † Ehefrau Josef Heinzelmann und Anna Maria geb. Hegner, sowie
Karoline geb. Schmid und nach Ableben für sich. für seine † Schwester Anna.

In die Heiligenpflege Hürschwag: von Karl Heinzelmann